

Neuburg
N^o 7.

Wochentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke
Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 17. Mai 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Neuenbürg.

Abschrift = Erlasses

des

Großherzoglich Badischen Direktoriums

des

Kinzig Kreises.

dd. Offenburg, den 7. März 1826.

In Betreff der gegen das Wildern badischer Unterthanen in den Königlich Württembergischen Forsten ergriffenen Maasregeln.

Ausgeschrieben an die Aemtern Achern, Bühl, Oberkirch, Sengenbach,
Wolfach und Hornberg.

Die Königlich Württembergische Regierung des Schwarzwald-Kreises hat in dem Eingang gedachten Schreiben die Eröffnung gemacht, daß, ungeachtet zu Abtreibung der häufigen Wilderei-Excessen, welche durch die Bewohner des Kappler-Thales in den Forsten Neuenbürg, Wildberg und Altenstaig, besonders während der Dauer der Badezeit verübt werden, in den genannten Forsten neben dem ordentlichen Schutz-Personal eine Anzahl Forst-Scharfschützen zum außerordentlichen Forst- und Jagd-Schutz ange- stellt sey, doch bis jetzt der Wilderei nicht habe Einhalt gethan werden können, daß vielmehr, wie sich aus verschiedenen vorgekommenen Beispielen ergebe, die Angriffe zwi-

schon den Forstdienern und Wilderern, welche nicht selten Tödtung oder Verwundung zur Folge haben, sich immer noch wiederholen, und daher in der gerechten Besorgniß es möchte durch diese Excesse, wann sie nicht aufhören, neues Unglück herbeigeführt werden, das Ersuchen hieher erlassen, auch von hier aus Vorkehrungen zu treffen, damit die dergleichen Excessen ergebenden dffeitigen Unterthanen, von der damit verknüpften großen Gefahr in Kenntniß gesetzt, und davor ernstlich abgemahnet, auch daß, wo möglich wegen deren Verhinderung mitwirkende Maasregeln ergriffen werden.

Indem man das Amt hievon mit dem Auftrag in Kenntniß setzt, hiernach die geeigneten Verkündigungen in dem dortigen Bezirke ergehen zu lassen, werden demselben unter Beziehung, auf die wegen dieses Gegenstandes schon früher ergangenen verschiedenen Verfügungen, deren Beobachtung wiederholt empfohlen, nachstehende Maasregeln zu Ausführung, vorgeschrieben.

1) Personen welche des Wilderns verdächtig, besonders solche, welche dieses Vergehens wegen schon in Untersuchung gekommen, und desselben überwiesen worden sind, sind unter genaue polizeiliche Aufsicht zu nehmen, und wenn irgend ein begründeter Verdacht gegen sie sich ergiebt, sogleich zu arretiren und zur Untersuchung zu ziehen. Es sind zu diesem Ende mit Hülfe des Aufsichtspersonals von Zeit zu Zeit, besonders an den Vorabenden der Son- und Feiertage unerwartete nächtliche Haus-Visitationen zu veranstalten, und diejenigen, welche nicht zu Hause gefunden werden, nach ihrer Heimkehr zur Nachweisung ihres damaligen Aufenthaltes anzuhalten, nach deren Ergebnis das Weitere gegen sie nach aller Strenge der Geseze vorzukehren ist.

Die Schießgewehre der nur einigermaassen Verdächtigen sind wegzunehmen.

2) Der Verkauf von Wildpret, Wilddecken, Geweihen und dergleichen ist nicht anders als in der Art zu gestatten, daß der Verkäufer mit einem von dem Orts-Vorstande unterfertigten, mit dem Gemeinds-Siegel versehenen, jedoch unentgeltlich und, wenn keine Anstände vorhanden sind, ohne Verzug auszustellenden Ursprungsschein versehen seyn.

Wer ohne einen solchen Ursprungsschein zu besitzen, auf dem Verkauf derartiger Gegenstände ergriffen wird, ist zur Nachweisung ihres Ursprungs anzuhalten, und es ist nach Maasgabe der sich hierbei ergebenden Umstände das Weitere in gesetzlicher Ordnung vorzukehren. Auch bei Nachweisung eines erlaubten Besizes des zum Verkauf ausgebotenen Gegenstandes unterliegt der Verkäufer neben Confiscation der Waare einer arbiträren Strafe.

Die Handwerker, welche die Decken, Geweihe und dergleichen verarbeiten, sind von dieser Verfügung insbesondere in Kenntniß zu setzen, und zu ihrer Beobachtung bei dem Waaren-Einkauf mit dem Bedrohen anzuweisen, daß widrigenfalls auch sie mit angemessener Strafe werden belegt und nach Umständen das weiter Bezignete gegen sie werde vorgekehrt werden.

3) In Erwägung, daß den Wilderei-Excessen nur durch gemeinschaftliches, kräftiges Zusammenwirken aller dazu berufenen Behörden mit Erfolg gesteuert werden kan,

wird dem Amte zur Pflicht gemacht:

a) die Orts-Vorstände und das Gardisten-Personale seines Bezirks streng anzuhalten, sich mit dem Forst- und Jagd-Personal in stetem Einverständnisse zu halten, damit jede Spur irgend eines Wilderei-Bergehens verfolgt, das Vergehen und der Verbrecher, wo möglich entdeckt, und jeder Unfall dieser Art, dem Amte in Zeiten angezeigt werde, damit es in den Stand gesetzt werde, die weiter nöthigen Maasregeln zu treffen, in dieser Absicht

b) sich nicht nur mit den benachbarten innländischen, sondern auch mit den an der Grenze des dortigen Bezirks der in der Nähe derselben liegenden Königlich Württembergischen Justiz- und Forst-Behörden in stetes Einvernehmen zu setzen, und die Eialeitung zu treffen, daß von allen Seiten die erforderliche Unterstützung geleistet werde, woran das Amt es niemals ermangeln lassen wird, besonders aber

c) in Fällen, wo das Forst-Personal, welches ohnehin verbunden ist, sich wechselseitig zu unterstützen, einer weitem Hülfe bedarf, sey es in Verfolgung eines einzelnen Wilderers ohne einer Bande von mehreren derselben, solche ohne Weigerung und ohne Aufenthalt zu leisten, und zu diesem Ende nicht allein das Gardisten-Personal, sondern auch eine hinreichende Zahl beherzter und bewaffneter Mannschaft aufzubieten.

Die Oberforst- und Forst-Aemter des Kreises und die Oberzoll-Inspection sind von diesen Maasregeln zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden, auch hat man der Königlich Württembergischen Regierung zu Heutlingen Nachricht davon gegeben, und zweifelt nicht daran, daß von dort aus die erforderlichen hiemit im Einklange stehenden Verfügungen werden erlassen werden.

Sollte übrigens das Amt noch weitere der Erreichung des Zweckes förderliche Vorschläge zu machen wissen, so erwartet man dieselbe in der nächststen Balde.

4) Den Großherzoglichen Oberforst-Aemtern Rastatt und Wolfach, den Forst-Aemtern Achern und Offenburg, und der Forst-Inspection Waldkirch ist hiervon zur Nachachtung und geeigneten Anordnung Nachricht mit der Aufforderung zu geben, auch von ihrer Seite die etwa zweckdienlich scheinende weitere Vorschläge sobald als möglich zu machen.

Vorstehende von dem Großherzoglich Badischen Directorium des Kinzig Kreises erlassene Verordnung haben die Orts-Vorsteher in versammelter Gemeinde zu publicieren, ihre Untergebene vor Wilderrey wiederholt auf das ernstlichste zu warnen und jede Anzeige davon sozleich an das Oberamt zu berichten.

Neuenbürg, den 7. May 1826.

K. Oberamt,

Hörner.

Unter Berufung auf die disseitige Verordnung vom 16. April d. J. in der Beilage zu No. 3. dieses Blattes wird andurch in Folge einer Verfügung des k. Steuer-Collegium vom 25. April d. J. No. 2049. noch weiter Verordnet, daß der

Verkauf des mit polizeylicher Erlaubniß von Privaten geschlachteten Viehes durch Metzger, insoferne diese den Privaten einen Theil des Fleisches abnehmen und solches verwerthen, nicht gegen Bezahlung der Abgabe von 1. kr. vom Gulden Erlös statt finden dürfe, sondern daß alles und jedes von Metzgern verkaufte Fleisch der für das ganze Stück Vieh gesetzlich bestimmten Schlachtaccise unterworfen ist; wo gegen alsdann eine besondere Verkaufs- Accise mit 1. kr. — vom Gulden wegfällt.

Hienach haben sich die Orts-Vorsteher genau zu achten und dieses neben der Bekanntmachung an die Bürgerschaft den Accisern und Metzgern noch besonders zu eröffnen.

Neuenbürg, den 11. May 1826.

R. Oberamt,
Hörner.

Calw.

Calw. (Neue Schrift.) Unterzeich-
neter verkauft: Madame Justitia im
Buckkasten vom Verfasser der Schulmei-
sters-Wahl. 18. kr.

Buchbinder Die r l a m m.

FruchtPreisse vom 13. Mai 1826.

Kernen der Scheffel.	1 Preis	8 fl.	fr.
„ „ „ „ „	2 „	7 fl.	39kr.
„ „ „ „ „	3 „	6 fl.	24kr.
Dinkel	1 „	3 fl.	24kr.
„ „ „ „ „	2 „	3 fl.	17kr.
„ „ „ „ „	3 „	3 fl.	12kr.
Haber	1 „	3 fl.	15kr.
„ „ „ „ „	2 „	3 fl.	10kr.
„ „ „ „ „	3 „	3 fl.	6kr.

Allerlei Victualienpreisse.

Rindschmalz das Pfund 16. 17kr.

Schweineschmalz	12. 13kr.
Butter	12. 14kr.
Ochsenunschlitt	9kr.
Rindsunschlitt	8kr.
Lichter gegossene	16kr.
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „	14kr.
Saife	12kr.
Eyer 7.—8. um	4kr.

Brodtaxe.

weises Brod 4. Pfund	6kr.
1. Kreuzerwek soll wägen	14 Loth.

Fleischtaxe.

Ochsenfleisch das Pfund.	6kr.
Rindfleisch	5kr.
Kalbfleisch	4kr.
Hammelfleisch	5kr.
Schweinefleisch	6kr.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.